

Abs. 2, der den Rückgriff gegen den Verurteilten wegen der Kosten des bestellten Verteidigers dem Gericht vorbehält).

Voraussetzung der **erweiterten Auslagenpflicht** (Abs. 4) ist, daß der Staatshaushalt tatsächlich durch die Strafverfolgung weitere Ausgaben hatte. Zu den weiteren Auslagen im Sinne dieser Bestimmung zählen insbesondere die Kosten für den Vollzug der Untersuchungshaft und der Strafen mit Freiheitsentzug.

3. Auslagenpflicht bei Jugendlichen: Von der Auferlegung der Auslagen ist insbesondere abzusehen (Abs. 2), wenn der Jugendliche noch kein oder nur ein geringes eigenes Einkommen hat. Die Inanspruchnahme der Eltern oder sonstiger Erziehungsberechtigter zur Zahlung der Auslagen (Abs. 3) soll vor allem erfolgen, wenn die Straffälligkeit des Jugendlichen durch Verletzungen der Erziehungspflicht begünstigt wurde.

4. Haftung des Nachlasses: Rechtskräftig festgestellte Auslagen gehören zu den Nachläßverbindlichkeiten. Der Nachlaß des Verurteilten kann zur Begleichung der Auslagenschuld nicht herangezogen werden, wenn der Verurteilte vor Eintritt der Rechtskraft stirbt.

§365

Mitangeklagte

Mitangeklagte, gegen die wegen derselben Tat auf Strafe erkannt oder nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wird, haften für die Auslagen des Verfahrens als Gesamtschuldner.

Mehrere Angeklagte haften für die Auslagen des Verfahrens als **Gesamtschuldner**, wenn gegen sie **wegen derselben Tat** ein gerichtliches Hauptverfahren durchgeführt wurde, in dem ihnen gegenüber auf Strafe erkannt oder nach den Bestimmungen des StGB von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wurde. Entscheidend ist, daß die Straftat mit den anderen Straftaten als Einheit eines strafrechtlich relevanten Vorgangs anzusehen ist. Eine Bestrafung wegen derselben Tat im Sinne dieser Bestimmung liegt z. B. vor, wenn mehrere Angeklagte als Haupttäter, Begünstiger oder Hehler verurteilt wurden.

Hinsichtlich der Auslagen, die durch die Unterbringung eines Mitangeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 43) oder durch die Tätigkeit eines bestellten Verteidigers für einen Mitangeklagten entstanden sind, haftet der betreffende Mitangeklagte allein.

§366

Auslagen bei Freispruch

(1) Einem Freigesprochenen sind nur solche Auslagen aufzuerlegen, die er durch ein schuldhaftes Versäumnis verursacht hat.